



Ergänzungsblatt Anrechnung ausländischer Quellensteuern zum Wertschriftenverzeichnis 2025

Antrag auf Anrechnung ausländischer Quellensteuern für ausländische Dividenden und Zinsen Fälligkeiten 2025

Gemeinde:

Firma:

Register-Nr.:

Adresse:

Sitz und evtl. Gründungsdatum

am 1.1.2025:

Page 10 of 10

am 31.12.2025:

Kapitalanlagen und Erträge, für die eine Anrechnung ausländischer Quellensteuern verlangt wird:

¹ Anzugeben sind die im Geschäftsjahr 2025 oder 2024/25 als Ertrag verbuchten oder deklarierten Rückerstattungen ausländischer Steuern und Steueranrechnungsbeträge (auch für Fälligkeiten früherer Jahre).

Entscheid und Buchungsanweisung (leer lassen)	Geprüft am	Eröffnet am	Gebucht am	Überwiesen am
Anrechnung bewilligt für Fr.	Bund Fr. Kanton und Gemeinde Fr.			

Bitte Rückseite ausfüllen

DA-2 Besteuerung in der Schweiz

ja **nein**
(zutreffendes Feld ankreuzen)

1. Unterliegen Sie für das Jahr 2025 an Ihrem Sitz
 - der direkten Bundessteuer vom Reinertrag?
 - den Steuern des Kantons und der Gemeinde vom Reinertrag (Reineinkommen)?
 2. Unterliegen alle umstehend aufgeführten Dividenden und Zinsen den vollen Steuern vom Reinertrag (Reineinkommen)?
Wenn nein, so sind derartige Dividenden und Zinsen in Kolonne 9 (auf der Vorderseite) besonders zu bezeichnen. (siehe Erläuterungen, Ziffer 5)

- 3.a. **Aktiengesellschaften, Kommandit-AG, GmbH, Genossenschaften, Betriebssttten (CH) ausl. Unternehmen, Vereine und Stiftungen**

Satzbestimmender Reingewinn für das Steuerjahr 2025 gemäss Steuererklärung:

- direkte Bundessteuer
 - Kantons- und Gemeindesteu

Fr.

Fr.

- ### 3.b. Kollektiv- und Kommanditgesellschaften:

Gesamtbetrag des massgebenden Einkommens aller Teilhaber aus der Gesellschaft gemäss Ziffer 8 des Formulars 10 für die direkte Bundessteuer
<Fragebogen für Kollektiv- und Kommanditgesellschaften> (2025 oder 2024/25):

Fr.

4. Haben Sie im Geschäftsjahr 2025 oder 2024/25 Schuldzinsen bezahlt?

Wenn ja, Betrag für 2025 oder 2024/25 angeben:

Fr. _____

Der Betrag der Anrechnung, falls er nicht oder nicht voll verrechnet wird, ist wie folgt zu vergüten:

auf mein Postkonto Nr.

auf Bankkonto / IBAN

bei

Postkonto Nr. der Bank

Erklärung des Antragstellers

Der Antragsteller erklärt

- Der Antragsteller erklärt,

 - dass die auf der Vorderseite aufgeführten Dividenden und Zinsen, die Steuerrückerstattungen und der Betrag der Anrechnung als Ertrag verbucht werden;
 - dass die in diesem Antrag gemachten Angaben (Vor- und Rückseite) der Wahrheit entsprechen.

Ort und Datum

Unterschrift

Erläuterungen

1. Dieses Formular DA-2 **dient als Antrag auf Anrechnung** für die im **Jahre 2025 fällig** gewordenen Dividenden und Zinsen.
 2. Der Berechtigte hat **den Antrag in dem Kanton einzureichen**, in dem er am **Ende der Steuerperiode 2025** seinen Sitz hatte und zwar **zusammen** mit der Steuererklärung und dem Wertschriftenverzeichnis.
 3. In diesem Ergänzungsblatt sind nur Kapitalanlagen gemäss Anhang zur Verordnung über die Anrechnung ausländischer Quellensteuern https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2020/29/de#lvl_d4e6/lvl_d4e7 anzugeben, deren **Erträge** (Dividenden und Zinsen) **im Quellenstaat einer begrenzten Steuer unterworfen bleiben**. Bitte die Kapitalanlagen nach den Quellenstaaten ordnen und den Staat in Kolonne 3 mit dem unter "Country codes" definierten Alpha-2 Code (Ländercode gemäss internationaler Organisation für Normung, ISO) <https://www.iso.org/obp/ui/#searchAbkürzung> (Suche in Englisch) bezeichnen.
 4. Wenn die nicht rückforderbaren ausländischen Steuern (Kol. 8) insgesamt den Betrag von **100 Franken** nicht übersteigen, so wird keine Anrechnung gewährt. In diesem Fall sind die Erträge zu dem um die nicht rückforderbare ausländische Steuer gekürzten Betrag im ordentlichen Wertschriftenverzeichnis aufzuführen. Desgleichen sind Dividenden und Zinsen, die überhaupt keiner Steuer im Quellenstaat unterliegen oder für die die vollständige Rückerstattung verlangt werden kann, nicht hier, sondern im ordentlichen Wertschriftenverzeichnis anzugeben.
 5. In **Kolonne 9** sind Erträge, die nur den Steuern des Kantons und der Gemeinde unterliegen, mit K, und Erträge, die nur der direkten Bundessteuer unterliegen, mit **DB** zu bezeichnen (s. Ziffer 2). Erträge, die weder den kantonalen Steuern noch der direkten Bundessteuer unterliegen, sind nicht hier, sondern im ordentlichen Wertschriftenverzeichnis aufzuführen.
 6. Für Lizenzgebühren ist Formular **DA-3** zu verwenden.

Legen Sie dem Antrag Bankbescheinigungen, Belege über den Einbehalt der ausländischen Quellensteuer, usw. bei.